

## Gehaltsverzicht oder Minijob des Gesellschaftergeschäftsführers

Bei Neugründung einer GmbH stehen die Gesellschafter (Gründer) im Vorfeld der Errichtung der Gesellschaft vor rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Herausforderungen. Eine wesentliche Frage, nicht zuletzt aus Liquiditätsgründen: Muss der Gesellschaftergeschäftsführer im Anfangsstadium der GmbH ein Gehalt beziehen, wie soll das Gehalt dotiert sein? Kann auf Gehaltszahlungen, zumindest in der Anlaufphase, verzichtet werden oder ist ein Minijob bis 450,00 € möglich?

### 1. Gehaltsverzicht des Gesellschaftergeschäftsführers

Die Gesellschafterversammlung kann frei über die Entgeltfrage des oder der Gesellschaftergeschäftsführer entscheiden. Die Tätigkeit eines Gesellschaftergeschäftsführers kann sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich erfolgen. Erfolgt die Tätigkeit unentgeltlich bewegt sich die Gesellschaft im Bereich von verdeckten Gewinnausschüttungen, falls dem Gesellschaftergeschäftsführer Zuwendungen der Gesellschaft zu teil werden.

### 2. Minijob des Gesellschaftergeschäftsführers

Ein Minijob (geringfügige Beschäftigung) liegt vor, wenn das monatliche Entgelt regelmäßig nicht mehr als 450,00 € beträgt. Hierbei kann das monatliche Arbeitsentgelt mit 2 % pauschal lohnversteuert werden, sofern der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt 15 % pauschale Beiträge zur Rentenversicherung und 13 % pauschale Beiträge an die Krankenversicherung entrichtet.

Voraussetzung hierfür ist jedoch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 SGB IV. Bei einer Beteiligungsquote von 50 % und mehr ist der Gesellschaftergeschäftsführer sozialversicherungsfrei und somit sind keine pauschalen Beträge an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Konsequenz daraus ist, dass kein Arbeits- sondern ein Dienstverhältnis, welches **nicht pauschal** besteuert werden kann, vorliegt.

Mit derselben sozialversicherungsrechtlichen Begründung und weitergehenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 168, 172 und 276 SGB VI) kann eine Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a Abs. 2a EStG mit 20 % nicht erfolgen.

In beiden Varianten besteht Sozialversicherungsfreiheit und die Gehaltsbezüge sind nach Lohnsteuerklasse I bis VI zu besteuern.